

15. Evangelische Landessynode

Beilage 71

Ausgegeben im November 2018

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur Einführung einer Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, unantastbare Grundlage. In dieser kirchlichen Gemeinschaft, deren Grund und Einheit Christus ist, legen Christinnen und Christen die Bibel unterschiedlich aus. Trotz der Vielfalt der Auslegungen sehen sie sich bleibend gemeinschaftlich in der Kirche verbunden.

Diese Auslegungsgemeinschaft stellt sicher, im gemeinsamen Hören und Antworten, im Austausch über verschiedene Wahrnehmungen und im Wissen um die Folgen für das Handeln der christlichen Kirche unterschiedliche Auslegungen der Bibel gegenseitig respektieren zu können. Überliefert ist nach der Heiligen Schrift und den Be-

kenntnissen der Reformation der Charakter der Ehe von Mann und Frau als weltlich Ding und göttlicher Stand. Die Auslegung von Schriftstellen im Alten Testament (Lev 18,22; 20,13) und im Neuen Testament (Röm 1,24-27), die sich auf gleichgeschlechtliche Liebe beziehen, ist uneinheitlich. Über die Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Begleitung zweier Menschen gleichen Geschlechtes durch die Kirche anlässlich der bürgerlichen Eheschließung besteht Streit, ohne dass dieser die Einheit der Kirche in Christus in Frage stellen sollte.

Um dieser Einheit willen ergeht im Bewusstsein, dass angesichts unterschiedlicher Zugänge zur Bibel in dieser Frage gegenwärtig kein Konsens hergestellt werden kann, nachfolgende Ordnung, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt und diese bleibend wahr.

§ 1 Grundsatz

Die Begleitung von zwei Personen gleichen Geschlechtes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe erfolgt in der Regel im Rahmen der Seelsorge.

§ 2 Gottesdienst

(1) Ein Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts oder der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist in bis zu einem Viertel aller Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden zulässig, wenn die jeweilige örtliche Gottesdienstordnung dies vorsieht. Der Gottesdienst nach Satz 1 wird anhand der hierfür in der örtlichen Gottesdienstordnung niedergelegten örtlichen Agende gehalten.

(2) Die Entschließung des Oberkirchenrats zu einer Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung, durch die ein Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung von Personen gleichen Geschlechts oder der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in der Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde vorgesehen wird, bedarf der Zustimmung

1. des Pfarramts, bei mehreren Pfarrämtern der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber, gegebenenfalls ihrer ordentlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Pfarramt, und
2. des Kirchengemeinderats, sofern eine Verbundkirchengemeinde besteht des Verbundkirchengemeinderats, mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist den Gemeindegliedern Gelegenheit zur Beteiligung zu geben.

(3) Die Zustimmung nach Absatz 2 muss von der Überzeugung getragen sein, dass der Gottesdienst nach Absatz 1 dem in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus nicht widerspricht.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für eine Entschließung des Oberkirchenrats, mit der die vorherige Entschließung des Oberkirchenrats nach Absatz 2 aufgehoben wird.

§ 3 Zeitpunkt des Gottesdienstes

Der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 soll nach der bürgerlichen Eheschließung von Personen gleichen Geschlechts beziehungsweise nach Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft stattfinden.

§ 4 Anmeldung, Zuständigkeit

(1) Die gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner sind verpflichtet, sich beim zuständigen Pfarramt so zeitig anzumelden, dass die Voraussetzungen des Gottesdienstes nach § 2 Absatz 1 geprüft werden können.

(2) Befindet sich der Wohnsitz einer gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder eines gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartners in einer Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1, so ist das Pfarramt für den Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 zuständig, in des-

sen Seelsorgebezirk eine gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder ein gleichgeschlechtlicher Ehe- beziehungsweise Lebenspartner den Wohnsitz hat. An Orten mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern ist die- oder derjenige zuständig, zu deren beziehungsweise dessen Aufgaben nach der Geschäftsordnung der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 gehört.

(3) Im Falle der Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde ist das Pfarramt zuständig, zu dessen Seelsorgebezirk die in Absatz 2 Satz 1 Genannten aufgrund der Ummeldung gehören, sofern es sich um eine Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 handelt. Eine Zuständigkeit nach Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist das Pfarramt zuständig, zu dem die Abmeldung zur Seelsorge erfolgt ist, sofern es sich um eine Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 handelt.

(5) Ist nach den Absätzen 2 bis 4 kein Pfarramt zuständig, so ist das Pfarramt in einer Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 für den Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 zuständig, das die gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder die gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner anhand einer vom Oberkirchenrat geführten Übersicht über die Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 gewählt haben.

(6) Soll eine nicht zuständige Pfarrerin oder ein nicht zuständiger Pfarrer den Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 halten, so hat sie beziehungsweise er zuvor beim zuständigen Pfarramt einen Erlaubnisschein einzuholen. Der Erlaubnisschein darf nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Gottesdienstes nach § 2 Absatz 1 gegeben sind.

(7) Der Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen auch Nichtordinierte zur Leitung des Gottesdienstes nach § 2 Absatz 1 ermächtigen.

(8) Niemand ist verpflichtet, einen Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 zu leiten oder an ihm mitzuwirken. Wird von dem Recht nach Satz 1 Variante 1 Gebrauch gemacht, kann Absatz 5 entsprechende Anwendung finden.

§ 5 Begehren des Gottesdienstes

Der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 kann nur gehalten werden, wenn beide gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner ihn begehren.

§ 6 Konfessionsverschiedene gleichgeschlechtliche Ehe oder Lebenspartnerschaft

Gehört eine der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder einer der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft an, mit der keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, so kann der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 stattfin-

den, wenn diese gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder dieser gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartner versprochen hat, die evangelische gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder den evangelischen gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner in der Ausübung ihres oder seines Glaubens nicht zu behindern.

§ 7

Gottesdienst mit Ausgetretenen

Ist eine der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder einer der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner aus der Kirche ausgetreten, und liegt kein Fall nach § 6 vor, so kann aus besonderen seelsorgerlichen Gründen auf Wunsch beider gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 stattfinden, wenn

1. die ausgetretene gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder der ausgetretene gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartner versprochen hat, die evangelische gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder den evangelischen gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner in der Ausübung ihres oder seines Glaubens nicht zu behindern;
2. das Dekanatamt sie genehmigt.

§ 8

Gottesdienst mit Nichtgetauften

Ist eine der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder einer der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner nicht getauft, so kann mit Genehmigung des Dekanatamts der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 stattfinden, wenn

1. die evangelische gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder der evangelische gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartner darum bittet;
2. die nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder der nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartner den Wunsch nach einer kirchlichen Handlung ausdrücklich billigt;
3. die nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder der nicht getaufte gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartner versprochen hat, die evangelische gleichgeschlechtliche Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin oder den evangelischen gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner in der Ausübung ihres oder seines Glaubens nicht zu behindern.

§ 9

Ärgernis in der Gemeinde

- (1) Ein Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 findet nicht statt, wenn seine Feier nach den bei den gleichgeschlechtli-

chen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder den gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnern vorliegenden Verhältnissen begründetes Ärgernis in der Gemeinde erregen würde.

(2) Der Kirchengemeinderat des Wohnsitzes der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder der gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner soll in diesen Fällen vor einer Entscheidung über den Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 gehört werden. In Verbundkirchengemeinden ist der Verbundkirchengemeinderat zuständig.

§ 10

Abkündigung

(1) Dem Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 soll eine einmalige Abkündigung vor der Gemeinde mit Fürbitte für die gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder die gleichgeschlechtlichen Ehe- beziehungsweise Lebenspartner vorangehen.

(2) Ist die Abkündigung vor dem Gottesdienst unterblieben, so soll sie am folgenden Sonntag nachgeholt werden. In Ausnahmefällen kann sie mit Genehmigung des Dekanatamts unterbleiben.

(3) Die Abkündigung findet in der Regel am Ort des Gottesdienstes statt.

§ 11

Gottesdienstort

(1) Der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 findet in der Kirche statt.

(2) Ausnahmsweise kann der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 mit Zustimmung des Dekanatamts im Freien stattfinden, wenn die Teilnahme der Gemeinde möglich und hierzu eingeladen ist.

(3) Nur aus dringlichen Gründen und nur mit Zustimmung des Oberkirchenrats kann ausnahmsweise der Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 in einem Privathaus stattfinden.

§ 12

Geschlossene Zeit

In der Karwoche finden keine Gottesdienste nach § 2 Absatz 1 statt.

§ 13

Umwandlung einer Lebenspartnerschaft

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung im Falle der Umwandlung einer bestehenden Lebenspartnerschaft in eine Ehe von zwei Personen gleichen Geschlechts.

§ 14

Erneute Befassung der Landessynode

Hat der Anteil an Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden, in denen ein Gottesdienst nach § 2 Ab-

satz 1 zulässig ist, ein Viertel aller Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden erreicht, so befasst sich die Landessynode mit der Frage, ob anstelle der örtlichen Agenden eine landeskirchlichen Agende eingeführt und diese Ordnung unter Wahrung unterschiedlicher Glaubensüberzeugungen entsprechend geändert werden soll.

Artikel 2 Änderung des Kirchenregistergesetzes

Das Kirchenregistergesetz vom 8. März 1991 (Abl. 54 S. 543) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Zwecke der Beurkundung ist der Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe einer Amtshandlung gleichgestellt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) eingefügt: „d) der Gottesdienst anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe,“

bb) Die Buchstaben d) und e) werden e) und f).

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c) wird aufgehoben.

b) Buchstabe d) wird Buchstabe c).

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Im Allgemeinen

In den Gesichtspunkten des Ständigen Ausschusses der Württembergischen Evangelischen Landessynode und des Evangelischen Oberkirchenrats aus dem Jahr 2000 ist im Einklang mit dem Synodenbeschluss vom März 1995 festgehalten, dass eine öffentliche Segnung gleichgeschlechtlich liebender Menschen in ihrer Gemeinschaft nicht stattfindet. Die Segnung soll „ihren Ort ... in der Seelsorge und der damit gegebenen Intimität“ haben (Gesichtspunkte, Seite 17). Mit dem vorliegenden Ordnungsentwurf soll diesem Grundsatz weiter entsprochen werden. Allerdings soll es zukünftig möglich werden, aufgrund einer geänderten örtlichen Gottesdienstordnung die bürgerlich-rechtliche Verbindung zweier Personen gleichen Geschlechts gottesdienstlich zu begleiten.

Nach dem Kirchenverfassungsgesetz ist zur Einführung einer neuen Gottesdienstform eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787). Es trifft zwar zu, dass die Trauordnung die Ehe nicht ausdrücklich als Bund von Frau und Mann definiert und deshalb auch nicht ausdrücklich von der Trauung von Mann und Frau spricht. Das bürgerliche Recht tat dies bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts aber auch nicht. Im ehelichen Güterrecht ist zwar von Frau und Mann die Rede, oftmals aber auch in der Weise, dass eine Übertragung auf die Ehe zweier Menschen gleichen Geschlechts problemlos möglich ist. Dennoch galt es bislang als ausgemacht, dass ohne eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) der Eheschluss für zwei Menschen gleichen Geschlechts nicht in Betracht kam; diese Sichtweise wird durch die Änderung des BGB bestätigt.

Das Bundesverfassungsgericht definiert die Ehe als „allein der Verbindung zwischen Mann und Frau vorbehaltenes Institut“ (BVerfG, Beschluss vom 7. Mai 2013 – 2 BvR 909/06 –, Tz. 81 juris mit weiteren Nachweisen), obwohl in Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz Frau und Mann nicht erwähnt sind. Bis auf weiteres ist ungeachtet der bürgerlich-rechtlichen Neuregelung aber davon auszugehen.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass es einer ausdrücklichen Definition in der kirchlichen Trauordnung bedürfte. Es kann ohne weiteres an das herkömmliche kirchliche Begriffsverständnis der Ehe angeknüpft werden, das der Landessynode beim Beschluss über die Trauordnung im Jahr 1957 unstreitig vor Augen stand. Dies vor allem auch deshalb, weil es allein der Kirche obliegt, ihr Verständnis von Ehe zu definieren. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich des Ehebegriffs der Trauordnung vollumfänglich auf Beilage 50, S. 566, verwiesen.

Nach dem Kirchenverfassungsgesetz bedarf es eines Gesetzes (Gesetzesvorbehalt) bei der Festsetzung oder Änderung der im Bereich der Landeskirche geltenden Gottesdienstordnung, soweit kirchliche Bücher (Agenden) zum Gebrauch für den Gottesdienst nicht nach § 23 Nr. 1

Kirchenverfassungsgesetz eingeführt oder geändert werden. Bis jetzt gibt es nur eine Agende für die Trauung von Mann und Frau. Eine Agende für einen Gottesdienst anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder der Eingehung einer Ehe durch zwei Menschen gleichen Geschlechts gibt es nicht. Das Kirchenverfassungsgesetz setzt für die landeskirchenweite Möglichkeit der Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes eine solche Agende voraus (vgl. nochmals §§ 22 Abs. 2 Nr. 2, 23 Nr. 1 Kirchenverfassungsgesetz). Selbst wenn man also die Trauordnung auf die „Ehe für alle“ anwenden könnte, könnte ein Traugottesdienst nicht abgehalten werden, weil es an einer Agende fehlt. Sowohl im Fall des § 22 Abs. 2 Nr. 2 als auch des § 23 Nr. 1 Kirchenverfassungsgesetz bedarf es der Zweidrittelmehrheit nach § 18 Abs. 2 Satz 2 Kirchenverfassungsgesetz. Weitere Formen für landeskirchenweite Entscheidungen über gottesdienstliches Handeln kennt die Kirchenverfassung nicht.

Dabei sind kirchliche Bücher zum Gebrauch im Gottesdienst (Agenden) kirchliche Rechtsnormen, die sich nicht kategorial von kirchengesetzlichen Regelungen unterscheiden. Sie enthalten die Entscheidungen darüber, wie die Kirche auf der Verheißung geistlicher Wirklichkeit hin sich unter Gottes Wort versammelt, seine Sakramente feiert, sein Evangelium predigt, ihn im Gebet anruft, seinen Segen zuspricht. Die Entscheidung über die landeskirchenweite Möglichkeit der gottesdienstlichen Segnung zweier Menschen in eingetragener Lebenspartnerschaft oder aus Anlass der Begründung einer gleichgeschlechtlichen Ehe stellt eine solche Entscheidung dar, so dass sie jedenfalls einer Agende bedarf, die auf einer eigenen Ordnung beruht.

Schon deshalb kommt eine bloße Handreichung nicht in Frage. Handreichungen geben konkrete seelsorgerliche oder pastorale Ratschläge für die Anwendung bestehender kirchlicher Ordnungen und Agenden. Sie können kirchliche Ordnungen und Agenden nicht ersetzen, sondern setzen diese voraus. In den Landeskirchen, die Segnungsgottesdienste mittels Handreichungen gestalten, etwa die sächsische oder die bayerische, gibt es keinen Gesetzesvorbehalt wie in § 22 Abs. 2 Nr. 2 Kirchenverfassungsgesetz. Insoweit unterscheidet sich die dortige Rechtslage von der in Württemberg. An Handreichungen kann nur gedacht werden, wenn es um die Segnung im Rahmen der Gottesdienstordnung im Hinblick auf eine vorher unbestimmte Zahl von Menschen ohne Bezug zu einem Kasus geht. Das ist beispielsweise bei Schülersegnungsgottesdiensten oder allgemeinen Segnungsgottesdiensten der Fall.

Ausgangspunkt der nachfolgenden Erläuterungen ist, dass jede kirchenrechtliche Regelung schrift- und bekenntnisgemäß sein muss.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass allein die Ermöglichung eines nicht näher definierten Gottesdienstes keinen durchgreifenden Bedenken unterliegt. Eine den Gottesdienst näher ausgestaltende Agende kann unterschiedlich gefasst sein. Die agendarischen Möglichkeiten reichen von einem reinen Fürbittgottesdienst für zwei Personen gleichen Geschlechts anlässlich der bürgerlichen Eheschließung, der Eintragung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe bis hin zu einem der kirchlichen Trauung stark angenäherten Gottesdienst. Dabei kann eine reine

Einzelsegnung von Menschen, eine gemeinsame Einzelsegnung oder eine Segnung in der Verbindung zweier Menschen in Betracht kommen. Von der Ausgestaltung der Agende hängen Art und Umfang der biblischen Fundierung des durch sie gestalteten Gottesdienstes ab. Der Begründungsaufwand steigt mit zunehmender Nähe zur kirchlichen Trauung, die nach württembergischem Verständnis eine Segnung des Ehebundes einschließt.

Dabei ist jedoch im Blick zu behalten, dass reformatorische Kirchen ihrem Selbstverständnis nach Auslegungsgemeinschaften des Wortes Gottes sind, welches sie gründet, erhält und ihnen Gestalt gibt. Unterschiedliche Auslegungstraditionen stehen für den Reichtum gerade der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit ihren unterschiedlichen Frömmigkeitstraditionen.

In einer Situation, in der gegenwärtig kein Konsens über die Auslegung einzelner Schriftstellen herstellbar ist, sollte die Einheit der Kirche in besonderer Weise hervorgehoben werden. Diesem Anliegen wird in der Präambel Rechnung getragen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der Ausführungen zum *magnus consensus* vollumfänglich auf Beilage 50, S. 567f, verwiesen.

Im Übrigen regelt der vorliegende Entwurf im Wesentlichen Verfahrensfragen in Anlehnung an die bestehende Trauordnung. Eine Regelung für Menschen, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde beziehungsweise deren gleichgeschlechtliche Ehe geschieden wird, erscheint entbehrlich, weil weder Schrift noch Bekenntnis Anhaltspunkte für eine grundsätzliche Unauflöslichkeit der Lebenspartnerschaft oder der gleichgeschlechtlichen Ehe zu entnehmen sind.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1

Die in Artikel 1 vorgesehene Ordnung findet Anwendung auf Personen, die in einer Ehe von Personen gleichen Geschlechts oder in eingetragener Lebenspartnerschaft leben. Die Trauordnung, die auf die Ehe von Frau und Mann Anwendung findet, bleibt unverändert.

1. Zur Präambel

Die Präambel bringt die unterschiedlichen Zugänge zur Heiligen Schrift zur Sprache und zeigt auf, dass es angesichts des fehlenden Konsenses in Landeskirche und Landessynode einer Ordnung bedarf, welche den unterschiedlichen Sichtweisen Raum gibt. Die diesen Raum schützenden Regelungen (insbesondere § 4 Absatz 8) schließen den ohnehin bestehenden Gewissenschutz, Schrift und Bekenntnis widersprechenden Regelungen den Gehorsam zu verweigern, mit ein. Dieser negative Gewissenschutz kann durch eine Ordnung weder gewährt noch in Zweifel gezogen werden.

2. Zu § 1

Um das Verhältnis der §§ 1 und 2 im Sinne der Ausführungen zu Beginn der Begründung (A. Im Allgemeinen) klarzustellen, wird der Grundsatz aufgestellt, dass die Begleitung zweier Personen eines Geschlechts anlässlich der bürgerlichen Eheschließung, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe in der Seelsorge erfolgt. Schon nach bisheriger Praxis ist im Rahmen der Seelsorge eine Segnung von Menschen möglich. Daran knüpft der vorliegende Entwurf an.

3. Zu § 2

Die Regelung stellt klar, dass ein Gottesdienst anhand der örtlichen Agende nur in den Kirchengemeinden in Betracht kommt, deren örtliche Gottesdienstordnung diesen auch vorsieht. Ansonsten bleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Praxis der Personensegnung im Rahmen der Seelsorge. Dort wo die örtliche Gottesdienstordnung geändert wird, wird zugleich eine örtliche Agende bestimmt. Um die Anforderungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 Kirchenverfassungsgesetz nicht zu umgehen, dass bei einer Regelung der „im Bereich der Landeskirche geltenden“, also landeskirchenweit verpflichtenden Gottesdienstordnung und -agende, ein Gesetz oder eine gesetzesgleiche Zustimmung vorhanden sein muss, ist die Zahl der in Betracht kommenden Kirchengemeinden auf ein Viertel begrenzt. Damit soll zugleich der Gedanke der qualifizierten Minderheit zum Ausdruck gebracht werden, die mit ihren Beweggründen Gehör finden soll.

Hinsichtlich der örtlichen Gottesdienstordnung knüpft die Regelung an § 17 KGO an und damit auch an das vielfach praktizierte Zusammenspiel von Kirchengemeinde und Oberkirchenrat. Oftmals werden Überlegungen zu einer Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung von den Kirchengemeinderäten oder den Pfarrämtern an den Oberkirchenrat herangetragen, der dann wiederum die rechtlichen Voraussetzungen prüft und anschließend einen Entschließungsvorschlag den Kirchengemeinderäten und Pfarrämtern zum Zwecke der Anhörung übermittelt. Erst nach erfolgter Anhörung wird die geänderte Gottesdienstordnung erlassen. An der Praxis, dass die Kirchengemeinden und Pfarrämter Anregungen geben können, soll nichts geändert werden. Möglich erscheint daneben, dass der Oberkirchenrat zum Beispiel durch Visitationsberichte oder durch die Dekaneschaft auf geeignete Gemeinden aufmerksam wird.

Der wesentliche Unterschied zur Regelung in § 17 KGO und gegenüber der bisherigen Praxis besteht darin, dass Pfarrerschaft und Kirchengemeinderäte vor Ort nicht nur angehört werden, sondern einer Änderung auch zustimmen müssen. Dies stärkt die örtlichen Entscheidungsträger.

Die örtliche Gottesdienstordnung kann nur in einem Verfahren geändert werden, das möglichen Bekenntnisbedenken Rechnung trägt. Dazu bedarf es der Einmütigkeit, also einer qualifizierten Beteiligung von Pfarramt, Gemeinde und Kirchengemeinderat und der Überzeugung von der Schrift- und Bekenntnisgemäßheit des neuen Gottesdienstes. Beides zusammen erlaubt den Schluss auf das Vorliegen des *magnus consensus*. Dabei ist Maß-

stab für die Überzeugungsbildung das, was für die richterliche Überzeugungsbildung anerkannt ist: ein Grad der Gewissheit, der vernünftige Zweifel schweigen lässt. In Verbundkirchengemeinden trägt das hohe Quorum zugleich auch der Verschiedenheit der Kirchengemeinden Rechnung. In welcher Weise die Beteiligung der Gemeinde erfolgt, steht im Ermessen des Kirchengemeinderats. Vorstellbar erscheint die Abhaltung einer Gemeindeversammlung oder eines Gemeindeforums. Denkbar sind auch Gemeindeabende oder ein Verfahren zur schriftlichen oder digitalen Anhörung der Gemeindeglieder.

Da ein fortgebildetes örtliches Bekenntnis nicht im üblicherweise vorgesehenen Verfahren zur Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung zurückgebildet werden kann, bedarf es für die Außerkraftsetzung der geänderten Gottesdienstordnung des gleichen Verfahrens wie bei der Änderung.

4. Zu § 3

Die Regelung entspricht § 1 Absatz 2 Trauordnung im Hinblick auf die bürgerliche Eheschließung.

5. Zu § 4

Die Vorschriften zur Anmeldung und Zuständigkeit entsprechen § 2 Trauordnung, soweit nicht den Besonderheiten der vorliegenden Lösung Rechnung zu tragen ist. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen Pfarrerinnen und Pfarrer ungeachtet der Pflichten nach der örtlichen Gottesdienst- und Geschäftsordnung in der Entscheidung über die Durchführung eines solchen Gottesdienstes frei sein. Ein Zwang zur Mitwirkung besteht auch nicht für sonstige haupt- oder ehrenamtlich in der Gemeinde Tätige. So wäre beispielsweise auch ein Mitglied des Kirchengemeinderats berechtigt, die Abkündigung eines Gottesdienstes zu verweigern und insoweit um Mitwirkung eines anderen Mitglieds zu bitten. Die entsprechende Anwendung der Wahlzuständigkeit nach Absatz 5 gewährleistet, dass in jedem Fall eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, der zur Durchführung des Gottesdienstes bereit ist, gefunden werden kann und zuständig ist.

6. Zu § 5

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 3 Trauordnung.

7. Zu § 6

Die Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 4 Trauordnung.

8. Zu § 7

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 5 Trauordnung.

9. Zu § 8

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 6 Trauordnung.

10. Zu § 9

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 8 Trauordnung.

11. Zu § 10

Die Bestimmung entspricht inhaltlich im wesentlichen § 9 Trauordnung.

12. Zu § 11

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 10 Trauordnung.

13. Zu § 12

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 11 Trauordnung.

14. Zu § 13

Auch im Falle der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe von zwei Personen gleichen Geschlechts (§ 17a LPartG) soll ein Gottesdienst möglich sein.

15. Zu § 14

Die Regelung knüpft an § 2 Absatz 1 an, der die Zahl der Kirchengemeinden mit geänderter örtlicher Gottesdienstordnung und -agende auf ein Viertel begrenzt und sieht ein Verfahren für den Fall vor, dass dieses Viertel ausgeschöpft wird. Dann spricht einiges dafür, dass dem Gesetzesvorbehalt beziehungsweise dem Vorbehalt einer gesetzesgleichen Regelung entsprochen werden muss. Mit der Frage, ob die dem entsprechenden Grundlagen für eine Ausweitung der Zahl der Kirchengemeinden geschaffen werden sollen (geänderte Ordnung und landeskirchliche Agende) soll sich dann die Landessynode befassen. Den Raum für unterschiedliche Glaubensüberzeugungen soll sie dabei im Blick behalten. Auf die Erläuterungen zur Präambel zum Gewissensschutz wird verwiesen.

II. Zu Artikel 2

Zu Nr. 1

Zu Buchstabe a)

Durch die Ergänzung des § 1 Kirchenregistergesetz wird die Eintragung der Personen, für die ein solcher Gottesdienst gehalten wurde, im Kirchenregister ermöglicht. Es erfolgt dabei die Klarstellung, dass der Gottesdienst, der nach Artikel 1 § 2 keine Amtshandlung im herkömmlichen Sinne ist, den sonstigen Amtshandlungen gleichgestellt wird.

Zu Buchstabe b)

Die Änderungen folgen aus der Ergänzung unter Buchstabe a) und sind im Übrigen redaktioneller Art.

Zu Nr. 2

Das Familienregister wird abgeschafft. Es ist überholt und wird oft nicht mehr gepflegt. Übergangsbestimmungen dazu werden im Zuge der Überarbeitung der Kirchenregisterverordnung getroffen. Die Änderungen sind im Übrigen redaktioneller Art.

III. Zu Artikel 3

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens entspricht der üblichen Praxis und trägt auch dem Erfordernis Rechnung, dass die örtliche Agende noch erarbeitet werden muss. Das Agendenmuster, das den jeweiligen örtlichen Agenden zugrunde gelegt werden soll, soll nach § 39 Absatz 2 Kirchenverfassungsgesetz beraten werden.